



Satzung des Vereins „Elterninitiative Kindergarten Zipfelmütze Pfalzdorf 1993", e.V.

Elterninitiative Kindergarten
ZIPFELMÜTZE
Pfalzdorf 1993 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kindergarten Zipfelmütze Pfalzdorf 1993 e.V.“.
- (2) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und der Selbstdarstellung benutzt der Verein auch den Kurznamen „Kindergarten Zipfelmütze“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Pfalzdorf, 47574 Goch.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 47533 Kleve eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „Elterninitiative Kindergarten Zipfelmütze Pfalzdorf 1993" e. V. mit Sitz in Pfalzdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.



Elterninitiative Kindergarten
ZIPFELMÜTZE
Pfalzdorf 1993 e.V.

- (3) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder im Verein sind die natürlichen Personen, deren Kind bzw. Kinder eine Tageseinrichtung des Vereins besucht bzw. besuchen.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft der Eltern, die ihr/e Kind/er in dieser Tageseinrichtung betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- (6) Außerdem sind die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, unabhängig davon, ob deren Kinder die Einrichtung besuchen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (8) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten /Beiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied ist, dem Gedanken einer gemeinsamen Initiative entsprechend, zu aktiver Mitarbeit im Verein und bei dessen satzungsgemäßen Aufgaben aufgerufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zur Tagesordnung oder in der Versammlung Anträge zu stellen und sich in den Vorstand wählen zu lassen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, unabhängig von der Zahl der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder. Gemeinsame Erziehungsberechtigte von Kindern sind gegenseitig vertretungsberechtigt, werden als ein Mitglied gesehen und entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise fällig: Mit der Aufnahme der Mitgliedschaft sofort für das laufende Quartal, mit Beginn des folgenden Quartals jeweils zum Quartalsanfang.
- (6) Neben den Mitgliedsbeiträgen nimmt der Verein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Spenden entgegen.



Elterngarteninitiative Kindergarten
ZIPFELMÜTZE
Pfalzdorf 1993 e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann alternativ auch fristgemäß per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse versendet werden. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn diese mit einfacher Mehrheit gefasst wurden und keine andere Regelungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes, ferner Entscheidungen über den jährlichen Vereinshaushalt, Aufnahme von Darlehen über 10.000 €, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle Geschäftsordnungen innerhalb des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt außerdem zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen und die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- (9) Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.



Elterninitiative Kindergarten
ZIPFELMÜTZE
Pfalzdorf 1993 e.V.

- (10) entfällt
- (11) Anträge auf geheime Abstimmung können mündlich während der Versammlung gestellt werden.
- (12) Schriftliche Anträge sind an die/den Vorstandsvorsitzende/n zu richten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in.
- (2) Daneben können dem erweiterten Vorstand bis zu drei Beisitzer angehören.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre einzeln in jeweils gesondertem Wahlgang gewählt. Eventuelle Wiederwahlen sind möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können, es sei denn, sie treten zurück. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n (oder 2. Vorsitzende/n), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (10) Der Vorstand ist mindestens zur Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.



Elterninitiative Kindergarten
ZIPFELMÜTZE
Pfalzdorf 1993 e.V.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem jeweiligen Protokollanten/-in zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und eine Veränderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Die geplante Auflösung muss im Einladungsschreiben zur dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.05.2022 und ergänzt bzw. variiert die ursprüngliche Satzung vom 30.11.1994 und die Anpassung vom 29.04.2015.